

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (vorschulische Sprachförderung)

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz)
	I.
	Der Erlass RB 411.61 (Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsgesetz] vom 3. März 2010) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
§ 6 Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen ¹ Zur Deckung der Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen wird ein Zuschlag zur Besoldungspauschale gewährt. Dieser beträgt im Durchschnitt bei: 1. Volksschulgemeinden: 23 %; 2. Primarschulgemeinden: 28 %; 3. Sekundarschulgemeinden: 15 %. ² Der Zuschlag wird jährlich je nach Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler einer Schulgemeinde aus fremdsprachigen Ländern um maximal einen Drittel nach oben oder unten angepasst. Der Regierungsrat legt den Prozentsatz fest. ³ Entstehen einer Schulgemeinde auf Grund nicht beeinflussbarer Faktoren für sonderpädagogische Massnahmen Kosten, die über dem Zuschlag nach Absatz 1 liegen, kann das Departement auf Gesuch hin den Zuschlag befristet erhöhen.	§ 6 Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen¹⁾ 1. Volksschulgemeinden: 23<u>24</u> %; 2. Primarschulgemeinden: 28<u>30</u> %;
	§ 23a Befristung

¹⁾ Ziff. 1 und 2 sind auf fünf Jahre befristet, vgl. Übergangsbestimmung in § 23a.

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	¹ § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung auf fünf Jahre befristet. Es gelten danach wieder die Zuschläge gemäss Fassung vom 12. März 2014: 1. Volksschulgemeinden: 23 %; 2. Primarschulgemeinden: 28 %.
§ 25 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft²⁾.	¹ <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Der Präsident des Regierungsrates Der Staatsschreiber

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.